



Satzung

Beitragsordnung

Finanzordnung

SFC Stern 1900

§ 1 Name - Sitz - Rechtsform

1. Der am 30. September 1900 gegründete Steglitzer Fußball-Club Stern 1900 hat seinen Sitz in Berlin-Steglitz.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nummer CH/95 VR 1851 NZ eingetragen und führt den Zusatz e. V.
3. Die Vereinsfarben sind gelb/blau. Diese sind insbesondere im Spielbetrieb zu beachten. Ausnahmen kann der Vorstand im Einzelfall zulassen.

§ 2 Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Berliner Fußball-Verband e. V. (BFV). Im Bedarfsfall darf der Verein auch in anderen Sportorganisationen Mitglied werden.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom Deutschen Fußball-Bund (DFB), Nordostdeutschen Fußballverband (NOFV) und dem Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV) erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Statuten) an und leiten in diesem Rahmen die Amateurbteilung. Die Mitglieder verpflichten sich, die von den Organen des DFB, NOFV und des BFV im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.
3. Die vom DFB, NOFV und BFV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Satzungsbestimmungen, Ordnungen und Entscheidungen sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.
4. Für den vorgenannten Zweck überträgt der Verein dem BFV seine eigene Vereinsgewalt über seine Mitglieder zur Ausübung. Gleichzeitig ermächtigt der Verein den BFV, die diesem zur Ausübung überlassene Vereinsgewalt auch weiter an den DFB zur Ausübung zu übertragen, um dem DFB die Durchführung der von ihm im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Bestimmungen und Entscheidungen zu ermöglichen. Solange der BFV, NOFV oder der DFB einen exakten Fall der Vereinsstrafgewalt nicht ausübt, ist der Verein in seiner Ausübung nicht beschränkt.
5. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf sämtliche ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins.
6. Sofern im Nachfolgenden, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, die männliche Form gewählt wurde, bezieht sich diese auf alle Geschlechter.

§ 3 Zweck

1. Der Verein bezweckt ausschließlich, selbstlos, gemeinnützig und unmittelbar die Förderung der Allgemeinheit durch die planmäßige Ausübung des Fußballsports und andere gemeinnützige Sportaktivitäten, die der BFV/NOFV/DFB oder andere gemeinnützige Sportorganisationen anbieten.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes
 - b) die Teilnahme an Verbands-, Test- und Trainingsspielen und Turnieren
 - c) die Qualifizierung von ehren- und hauptamtlichen Vereinsmitarbeitern
 - d) die sportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, von Übungsleitern, Trainern, Betreuern,
 - e) Förderung des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports
2. Jede Betätigung auf parteipolitischem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Für die Mitarbeit im Vorstand kann die Generalversammlung eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlich geregelten Ehrenamtspauschale und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten beschließen.
 5. Der Verein verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Insbesondere ist uns der Kinderschutz wichtig. Vorstand sowie alle ehren- und hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter/innen müssen eine Kinderschutzklärung und einen Ehrenkodex unterschreiben, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und nach den gesetzlichen Vorgaben aktualisieren.
 6. Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, um einzelne Aufgabenbereiche (z.B. Spielbetrieb einzelner Mannschaften) auf Gesellschaften zu übertragen. Regelungen gelten vorbehaltlich der für den Verein verbindlichen Verbandsrechte und dürfen die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährden. Die Übertragung des Spielbetriebs einzelner Mannschaften auf eine Gesellschaft oder die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens dafür einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder

- c) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

Wer aktiv als Spieler am Spielbetrieb teilnimmt, wird als aktives Mitglied eingestuft. Alle anderen Mitglieder gelten als passive Mitglieder.

§ 5 Aufnahme

1. Jede unbescholtene Person kann als Mitglied aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Anmeldung.
3. Mit der schriftlichen Anmeldung ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 6 Aufnahme jugendlicher Mitglieder

1. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt durch die Jugendleitung, es sei denn, dass nach den Ordnungen des BFV die Erwachsenenabteilung zuständig ist.
2. Hierzu ist die Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten als Einwilligungserklärung erforderlich, sofern das Mitglied noch keine 18 Jahre alt ist. Mit der Unterschrift der Einwilligungserklärung erklärt sich der gesetzliche Vertreter bereit, für alle anfallenden Kosten, Beiträge und Gebühren in voller Höhe aufzukommen.

§ 7 Ehrungen

1. Der Vorstand kann auf begründeten Antrag mit Stimmenmehrheit Mitgliedern, die sich durch langjährige Mitgliedschaft oder besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht haben, eine Anerkennung aussprechen.
 - a) Verdienstnadel
 - b) Treueurkunde für 10 Jahre Mitgliedschaft
 - c) Vereinsehrennadel in Silber
20 Jahre Mitgliedschaft oder nach 5-jähriger Mitarbeit im Vorstand oder nach 10jähriger Mitarbeit in der Jugendabteilung
 - d) Vereinsehrennadel in Gold
35 Jahre Mitgliedschaft oder nach 10-jähriger Mitarbeit im Vorstand oder nach 20jähriger Mitarbeit in der Jugendabteilung
 - e) Ehrenschild
 - f) Verleihung des "Goldenen Töppen" für 50-jährige Mitgliedschaft
2. Ehrenmitglieder des Vereins ernannt auf Vorschlag des Vorstandes die ordentliche Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch den Tod
 - c) durch Ausschluss

2. Mit der Austrittserklärung bzw. dem endgültigen Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte.
3. Das Mitglied bleibt jedoch dem Verein für seine Verpflichtungen haftbar.
4. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.
5. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat noch für sämtliche Monate bis zum Ende der Mitgliedschaft zu erfolgen.
6. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres erfolgen.
7. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Bei verspäteter Kündigung gilt der nächste Kündigungstermin. Die Kündigung hat durch einen unterschriebenen Brief, Fax oder E-Mail zu erfolgen oder kann durch quitierte Übergabe in der Geschäftsstelle erklärt werden.
8. Austrittserklärungen von jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren müssen die Unterschrift des Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Vertreters tragen.
9. Der Vereinsausschluss erfolgt aufgrund eines schriftlich begründeten Antrages und durch Beschluss des Vorstandes, der nach mündlicher Verhandlung ergeht.
 - a) Zur Verhandlung ist der Betroffene unter Beifügung des begründeten Antrages vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief, Fax, E-Mail zu laden. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage seit Absendung (Datum des Poststempels zählt).
 - b) Erscheint der Betroffene trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.
 - c) Die Entscheidung ist verhandlungsschriftlich niederzulegen und zu begründen. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
 - d) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 10 Tagen seit der Absendung (Poststempel) der Vorstandsentscheidung eine schriftliche, begründete und unterschriebene Beschwerde durch eingeschriebenen Brief, Fax, E-Mail oder durch quitierte Übergabe in der Geschäftsstelle einlegen.
 - e) Wird innerhalb der Beschwerdefrist keine Beschwerde eingelegt, so wird die Entscheidung des Vorstandes endgültig.
 - f) Ist vom Vorstand auf Ausschluss des Mitgliedes erkannt worden, so ruhen ab Absendung (Poststempel) der Vorstandsentscheidung bis zu einer anderen Entscheidung durch den Beschwerdeausschuss sämtliche Mitgliedsrechte.
 - g) Ist vom Vorstand auf Einschränkung der Mitgliedschaft entschieden worden, so bleibt der Beschluss des Vorstandes bis zu einer anderen Entscheidung durch den Beschwerdeausschuss bindend.

10. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist Berufung beim Ehrenrat möglich (vergleiche § 22 und 24 der Satzung). Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 9 Ausschlussgründe

1. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn schuldhaft gröblich gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen wird. Ausschlussgründe sind:
 - a) Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, wenn deswegen durch eingeschriebenen Brief unter angemessener Fristsetzung gemahnt und innerhalb der Frist nicht gezahlt worden ist.
 - b) Handeln gegen die Satzungen oder Beschlüsse des Vereins und seiner Organe oder der übergeordneten Fachverbände.
 - c) Schädigung der sportlichen Disziplin oder des Ansehens des Vereins.
 - d) Verstoß gegen Sitte und Anstand in Vereinsversammlungen oder Veranstaltungen, sowie Straftaten innerhalb des Vereinsgeschehens.
 - e) Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes.
2. Der Vorstand ist berechtigt, nähere Ausführungsbestimmungen dazu zu erlassen.
3. In Fällen, die nach Berücksichtigung aller Umstände als minder schwer zu bewerten sind, kann statt auf Ausschluss
 - a) auf protokollarischen oder öffentlichen Verweis entschieden werden
 - b) zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins bis zu einer Dauer von 12 Monaten erkannt werden (vgl. § 12 der Satzung).

§ 10 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge und Gebühren setzt die Generalversammlung fest. Beim Wechsel von der Jugend- zur Erwachsenenabteilung wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Die pünktliche Beitragszahlung ist Pflicht der Mitglieder. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, spätestens zum 01. März eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten oder ab Januar eines jeden Kalenderjahres in gleichbleibenden Teilzahlungen.

3. Wird ein beitragspflichtiges Mitglied nach dem 01. März aufgenommen, so ist der restliche Jahresmitgliedsbeitrag bei Aufnahme, zusammen mit der Aufnahmegebühr zeitnah oder in gleichbleibenden Teilzahlungen zu entrichten.
4. Für jede schriftliche Mahnung zur Zahlung fälliger Beiträge wird eine kostendeckende Gebühr nach der Beitragsordnung erhoben.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen von den Mitgliedern eine Umlage bis zur Höhe eines Vierteljahresbeitrages erheben. Umlagen über diesen Betrag hinaus müssen durch die Generalversammlung beschlossen werden.
6. Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesem nicht geltend gemacht werden, ausgenommen sind eventuell zu viel gezahlte Beiträge sowie dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte.
7. Eine von der Generalversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt verbindlich Einzelheiten.

§ 11 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder der Erwachsenenabteilung besitzen nach vollendetem 18. Lebensjahr Stimmrecht in der Generalversammlung.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Leihweise überlassenes Vereinseigentum an Mitgliedern muss sachgemäß behandelt und geschont werden.
4. Für in Verlust geratenes Vereinseigentum durch Selbstverschulden haftet jedes Mitglied selbst.
5. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich nach erfolgter Aufnahme zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein sportliches Können in den Dienst der Mannschaft zu stellen, in der er zum Wohle des Vereins eingesetzt wird.
7. Über den Einsatz der Spieler und die Zusammenstellung der Mannschaften, insbesondere der 1. und 2. Herren- und Frauenmannschaft, berät und entscheidet der Vorstand in Verbindung mit dem zuständigen Trainer der 1./2. Herren- bzw. 1./2. Frauenmannschaft. Die persönlichen Gründe des Spielers/der Spielerin sind dabei zu beachten, jedoch darf der Vorstand den sportlichen Zielen den Vorrang geben.

§ 12 Strafen

1. Vereinsmitglieder sind zu bestrafen, wenn sie gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe oder der übergeordneten Fachverbände, gegen Sitte und Anstand in Vereinsversammlungen oder Veranstaltungen verstoßen oder Straftaten innerhalb des Vereinsgeschehens begehen.
2. Vereinsmitglieder oder Mannschaften, die an Veranstaltungen, an denen Sie teilnehmen sollten, fernbleiben oder bestimmte Verpflichtungen aus dem Nutzungsvertrag mit dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf und dem Verein nicht übernehmen, können bestraft und zu einem Ausgleichsbeitrag an den Verein verpflichtet werden.
3. Gleiches gilt für die vom Vorstand festgelegten Säuberungsaktionen auf dem Sportplatzgelände Schildhornstraße. Die Höhe des Ausgleichsbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt (vgl. Beitragsordnung).
4. Vereinsmitglieder, die ohne besondere Erlaubnis des Vorstandes in anderen Fußball-Vereinen bzw. -organisationen sportlich mitwirken, können ebenfalls bestraft werden.
5. Die Strafen bestimmt der Vorstand. Entschuldigungen sind nur dann wirksam, wenn sie rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden. Einem Mitglied, das seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, kann durch Vorstandsbeschluss das Stimmrecht in der Generalversammlung entzogen werden.
6. Gegen Strafbeschlüsse des Vorstandes ist die Beschwerde beim Beschwerdeausschuss innerhalb von zehn Tagen seit Absendung (Poststempel) der Vorstandsentscheidung gegeben. Strafbeschlüsse des Vorstandes bleiben bindend bis zu einer anderen Entscheidung durch den Beschwerdeausschuss.
 - a) Die Beschwerde ist mit schriftlicher Begründung durch eingeschriebenen Brief oder durch quitierte Übergabe bei der Geschäftsstelle vom unmittelbar Betroffenen einzureichen (vgl. § 22 der Satzung).
 - b) Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung oder Übergabe der Beschwerdeentscheidung die Berufung beim Ehrenrat (vgl. § 24 Satzung) möglich. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 13 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus den Kassen- und Bankbeständen und sämtlichen Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 14 Haftung

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die Folgen bei Veranstaltungen, etwa eintretenden Katastrophen, Unfällen oder Diebstählen.
2. Die Ausübung des Sports geschieht auf eigene Gefahr.

§ 15 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird grundsätzlich im zehnten Monat eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt.
2. Der Termin der Generalversammlung muss vier Wochen vorher durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim bekannt gegeben werden und gilt als Einberufung. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Einberufung der aktiven Mitglieder schriftlich (Post, Email oder persönliche Übergabe). Generalversammlungen und Jugendsitzungen können im Ausnahmefall wie z.B. bei behördlich angeordneten Versammlungsverboten über digitale Medien durchgeführt werden. Sollte in diesem Ausnahmefall keine Wahlen möglich sein, so bleiben die Vorstandsmitglieder und die gewählten Ausschüsse solange im Amt, bis Wahlen durchgeführt werden können.
3. Die Benachrichtigung der passiven Mitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt schriftlich (Post, Email oder persönliche Übergabe) vier Wochen vor der Generalversammlung. Das Protokoll der letzten Generalversammlung steht den Mitgliedern vier Wochen vor der Generalversammlung zur Verfügung oder wird auf Anfrage zur Generalversammlung ausgehändigt.
4. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und müssen spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingegangen sein.
5. Alle eingegangenen Anträge müssen den Mitgliedern sieben Tage vor der Versammlung durch Aushang am „Schwarzen Brett“ im Vereinsheim zur Kenntnis gebracht werden oder per Post, Email oder persönliche Übergabe zugestellt werden.
6. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Generalversammlung sind:
 - 6.1 die Jahresberichte des/der 1. Vorsitzenden und der Jugendleitung
 - 6.2 der Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - 6.3 die Entlastung des Vorstandes, der selbst nicht stimmberechtigt ist.
 - 6.4 die Wahl der Mitglieder (alle zwei Jahre)
 - a) im Vorstand
 - b) im Beschwerdeausschuss (mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder)
 - c) im Ehrenrat (mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder)
 - d) als Kassenprüfer (mindestens 2 Mitglieder)
 - e) im Schiedsrichterausschuss (Obmann und sein Vertreter)
 - f) im Spielausschuss/ Meldeausschuss
 - g) Platzkassierer
 - h) Zeugwart(e)
 - i) Kinderschutzbeauftragte (höchstens 2)
 - 6.5 die Bestätigung der von der Jugendsitzung gewählten Jugendleitung, die Bestätigung des Jugendausschusses und den von den Schiedsrichtern/innen gewählten Schiedsrichterausschuss.
 - 6.6 Anträge
 - 6.7 Satzungsänderungen

6.8 Verschiedenes

7. Über die Wahl bzw. Bestätigung der Mitglieder zu 6.4. - 6.5. sowie über sämtliche Anträge (6.6.) und Berichte entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen.
8. Eine außerordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Generalversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen beschlossen werden.
2. Änderungen der Satzungen, die lediglich vorgenommen werden, um Beanstandungen von Behörden, Fachverbänden oder des Registergerichts zu entsprechen, kann der Vorstand des Vereins allein beschließen.

§ 17 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
 - Geschäftsführer(in)
 - Schatzmeister(in)
 1. Jugendleiter(in)
 2. Jugendleiter(in)

Die Generalversammlung kann beschließen, dass eine Doppelspitze aus zwei ersten Vorsitzenden gebildet wird. In diesem Fall ist insbesondere die Außenvertretung z.B. gegenüber Behörden und Verbänden in einem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes verbindlich für jede Wahlperiode vom Vorstand zu regeln und auf der Vereins-Homepage unverzüglich nach den Wahlen zu veröffentlichen.

2. Der/Die 1. und 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer und Schatzmeister sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Vertreten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende/n oder 2. Vorsitzenden.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre auf der Generalversammlung. Sie erfolgt durch Handzeichen, muss jedoch auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettlabgabe erfolgen.

4. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder des Vorstandes und von der Generalversammlung gewählte bzw. bestätigte Mitglieder im Sinne von § 15 Ziffern 6.4 – 6.5. zu ersetzen, wenn diese während der Wahlperiode ausscheiden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine(n) nicht stimmberechtigte(n) Vorstandsassistenten(in) in den Vorstand berufen.
6. Der Vorstand leitet die Vereinsangelegenheiten und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er kann die Beschlüsse außer Kraft setzen und in der Sache neu entscheiden. Dies gilt nicht für Entscheidungen des Beschwerdeausschusses und des Ehrenrates.
7. Der Vorstand versammelt sich auf Veranlassung des/der 1. Vorsitzenden oder auf Antrag der Mehrzahl seiner Mitglieder mindestens aber einmal im Monat und ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der/die 1. Vorsitzende/n oder der 2. Vorsitzende. Im Ausnahmefall können Vorstandsentscheidungen auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder über digitale Medien beschlossen werden. Vorstandssitzungen können im Ausnahmefall über digitale Medien durchgeführt werden. Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, die des 2. Vorsitzenden.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem/Den 1. Vorsitzende/n obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Der/Die 1. Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall, der 2. Vorsitzende, vertritt/vertreten den Vorstand gegenüber Behörden, Organisationen, Verbänden und anderen Vereinen und unterzeichnet/n die genehmigten Protokolle sowie die für den Verein wichtigen und rechtsverbindlichen Schriftstücke.
2. Der/Die 1. Vorsitzende/n hat/haben Stimmrecht in den Ausschüssen, außer im Beschwerdeausschuss und Ehrenrat.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen erwähnten Geschäften.
4. Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, ggf. auch ein anderes Vorstandsmitglied.
5. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Kassenbücher. Eine von der Generalversammlung beschlossene Finanzordnung regelt verbindlich die Aufgaben des Schatzmeisters, die von der Generalversammlung beschlossene Beitragsordnung regelt verbindlich Einzelheiten des Beitragsaufkommens.

6. Die 1. und 2. Jugendleiter (Jugendleitung) vertreten die Belange der Jugend und sind zuständig für die sportliche Förderung und Ausbildung der Jugend, für die Regelung und Durchführung des gesamten Jugendspielbetriebes, für die Durchführung gemeinsamer Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit sowie für die Einberufung von Jugendbetreuersitzungen.

§ 19 Jugendleitung

Der Jugendausschuss unterstützt die Arbeit der Jugendleitung und kann in Verbindung mit der Jugendleitung eine eigene Jugendordnung erlassen, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

§ 20 Jugendordnung

1. Neben einer evtl. beschlossenen Jugendordnung gemäß § 19 dieser Satzung gilt die Jugendordnung des BFV.
2. Der Jugendausschuss führt grundsätzlich im zehnten Monat eines jeden Jahres eine Jugendsitzung mit allen Betreuern und Trainern der Jugendabteilung durch. In Jahren, in denen eine ordentliche Generalversammlung mit Wahlen stattfindet, führt der Jugendausschuss eine Jugendsitzung mit Neuwahlen der Jugendleitung und den ehrenamtlichen Mitgliedern des Jugendausschusses durch.
3. Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor der Jugendsitzung unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und Tagesordnung am „Schwarzen Brett“ im Vereinscasino ausgehängen werden. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgt die Einberufung schriftlich (per Post, Email oder persönliche Übergabe).
4. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens 15 Tage vor der Jugendsitzung beim Vorstand eingegangen sein.
5. Fristgerecht eingereichte Anträge sind sieben Tage vor der Jugendsitzung am „Schwarzen Brett“ im Vereinscasino auszuhängen.
6. Auf der Jugendsitzung beschlossene Anträge treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

§ 21 Ausschüsse

1. Die Generalversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Personen bzw. Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein müssen.
2. Insbesondere kommen in Frage:
 - a) Schiedsrichterausschuss

- b) Spielausschuss/ Meldeausschuss
- c) Jugendausschuss

§ 22 Beschwerdeausschuss

1. Der Beschwerdeausschuss ist zuständig für Beschwerden von Vereinsmitgliedern, die von Entscheidungen des Vorstandes gemäß § 8 und § 12 der Satzung unmittelbar betroffen sind.
2. Im Beschwerdeausschuss dürfen keine Mitglieder des Vorstandes vertreten sein. Der/Die 1. Vorsitzende/n bzw. im Verhinderungsfall ein Vorstandsvertreter hat/haben im Beschwerdeausschuss Anhörungs- und Rederecht.
3. Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie bis zu 3 Beisitzern. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist für die Einberufung sowie für die Einhaltung der Form- und Fristvorschriften des Beschwerdeverfahrens zuständig.
4. Die Frist zur Einlegung einer Beschwerde beim Beschwerdeausschuss beträgt 10 Tage seit der Absendung (Poststempel) der Vorstandsentscheidung. Die Beschwerde ist zu begründen und muss durch unterschriebenen, eingeschriebenen Brief, Fax, E-Mail oder durch quittierte Übergabe in der Geschäftsstelle des Vorstandes eingelegt werden.
5. Die Beteiligten sind vom Beschwerdeausschuss innerhalb von 10 Tagen nach Einlegung der Beschwerde zu laden.
6. Eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses erfolgt nach mündlicher Verhandlung. Über die Beschwerde soll der Beschwerdeausschuss innerhalb von 18 Tagen nach dem Eingang der Beschwerde entscheiden.
7. Dem Vereinsmitglied wird die Beschwerdeentscheidung durch eingeschriebenen Brief und dem Vorstand gegen quittierter Übergabe durch den Beschwerdeausschuss zugestellt.
8. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist innerhalb von 10 Tagen seit der Absendung (Poststempel) der Beschwerdeentscheidung die Berufung beim Ehrenrat möglich. Die Berufung ist zu begründen und muss durch unterschriebenen, eingeschriebenen Brief, Fax, E-Mail oder durch quittierte Übergabe in der Geschäftsstelle des Vorstandes eingelegt werden. Eine Berufung kann nur durch einen durch die Beschwerdeentscheidung (1. Instanz) unmittelbar Betroffenen oder durch den Vorstand eingelegt werden.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr zweimal durch mindestens zwei von der Generalversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Als Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 24 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist letzte Instanz für Berufungen gegen Entscheidungen des Beschwerdeausschusses (§§ 8, 12, 22 der Satzung). Seine Beschlüsse sind endgültig.
2. In den Ehrenrat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Im Ehrenrat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes vertreten sein.
3. In den Ehrenrat können nur Mitglieder gewählt werden, die mehr als 20 Jahre ununterbrochen Vereinsmitglied sind.
4. Die Beteiligten sind vom Ehrenrat innerhalb von 10 Tagen nach Einlegung der Berufung schriftlich zu laden.
5. Eine Entscheidung des Ehrenrates erfolgt nach mündlicher Verhandlung. Über die Berufung soll der Ehrenrat innerhalb von 28 Tagen nach dem Eingang der Berufung entscheiden. Dem Vereinsmitglied wird die Berufungsentscheidung durch eingeschriebenen Brief und dem Vorstand gegen quittierter Übergabe vom Ehrenrat zugestellt.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nach Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden.
2. Die Auflösung hat zu erfolgen, wenn dies von Vierfünfteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen wird.
3. Sind diese nicht anwesend, so entscheiden darüber in einer neuen außerordentlichen Generalversammlung Vierfünftel der abgegebenen Ja- und Neinstimmen.

§ 27 Anfall des Vereinsvermögens nach Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung und Bekanntmachung in Kraft und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Beitragsordnung zu § 10 der Satzung

§ 1 Allgemeines

Beiträge werden für die Mitgliedschaft erhoben. Beitragspflichtig ist jedes aktive und passive Mitglied. Die Zugehörigkeit zur Jugend- oder Erwachsenenabteilung richtet sich nach den Ordnungen des Berliner Fußball-Verbandes (BFV). Ehrenamtliche Betreuer und Trainer der Mannschaften sowie Schiedsrichter, Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Für andere passive Mitglieder gelten ermäßigte Beiträge.

§ 2 Beitrag

Die Beiträge werden von der Generalversammlung beschlossen. Bei der Anmeldung eines neuen Vereinsmitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr (siehe § 8 Beitragsordnung) erhoben. In Ausnahmefällen kann der Vorstand darauf verzichten.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, spätestens zum 01. März eines jeden Jahres, im Voraus oder in gleichbleibenden Teilzahlungen zu entrichten. Wird ein beitragspflichtiges Mitglied nach dem 01. März aufgenommen, so ist der restliche Jahresmitgliedsbeitrag bei Aufnahme zusammen mit der Aufnahmegebühr zeitnah oder in gleichbleibenden Teilzahlungen zu entrichten.

§ 4 Beitragsrückstände

Der Beitrag ist eine Bringschuld. Rückständige Beiträge sind sofort in gesamter Höhe fällig. Jede schriftliche Mahnung zur Zahlung sowie jede Rücklastschriftgebühr ist kostenpflichtig mit jeweils Euro 12,50. Eine Spiel-, und Trainingssperre kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein aktives Mitglied Beitragsrückstände von mehr als 3 Monaten hat.

§ 5 Zahlung der Beiträge

Die Zahlung der Beiträge soll möglichst bargeldlos durch Lastschriftverfahren auf das Bankkonto der Erwachsenen- bzw. Jugendabteilung erfolgen. Eine Barzahlung ist nur an den (die) Schatzmeister/in gegen Quittung möglich.

§ 6 Trainer- und Betreuer

1. Für jedes leibliches Kind im Jugendbereich eines/r für unseren Verein tätigen Jugendtrainer/in/ Betreuer/in wird nach § 8 Beitragsordnung ein Jahresbeitrag fällig.
2. Nach Entrichtung der Beiträge – max. in Höhe der gezahlten Beiträge – bekommt diese/r Trainer(in), Betreuer/in für seine Vereinstätigkeit halbjährlich eine pauschal und rückwirkend zu zahlende Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG überwiesen. Der Trainer/Betreuer muss aber offiziell bei der Jugendleitung angemeldet sein und ein aktuell gültiges Führungszeugnis vorweisen können.
3. Diese Regelung gilt für max. drei Kinder der entsprechenden Jugendmannschaft.

§ 7 Austritt

1. Ein Austritt aus dem Verein hat gemäß § 8 der Satzung zu erfolgen. Die Beiträge sind bei Austritt bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Der unterschriebene Austritt muss dem Vorstand in Schriftform (durch eingeschriebenen Brief, Fax, E-Mail) zugehen oder durch quittierte Übergabe in der Geschäftsstelle erklärt werden.
3. Sämtliches in den Händen des Vereinsmitglieds befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben. Ein Vorstandsmitglied hat den ordnungsgemäßen Empfang der Sachen zu quittieren. Anderenfalls wird das nicht zurückgegebene Vereinseigentum für Zwecke der Ersatzbeschaffung dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 8 Festlegung der Beiträge

1. Die Beiträge wurden von der Generalversammlung am 25.10.2019 wie folgt festgelegt:

Beiträge Jugendabteilung	Monat	Beiträge Erwachsenenabteilung	Monat
Aktive Mitglieder in der Jugendabteilung bei monatlicher Zahlungsweise, Jahreszahler bis zum 01.03. = 240 € / Jahr	20,00 €	Aktive Mitglieder in der Erwachsenenabteilung bei monatlicher Zahlungsweise, Jahreszahler bis zum 01.03. = 240 € / Jahr	20,00 €
Aufnahmegebühr einmalig bei Eintritt	50,00 €	Aufnahmegebühr einmalig bei Eintritt	50,00 €
Verwaltungsgebühr bei Austritt	20,00 €	Verwaltungsgebühr bei Austritt	20,00 €
Gebühr für jede Mahnung, Rücklastschrift	12,50 €	Gebühr für jede Mahnung, Rücklastschrift	12,50 €
Ermäßigter Beitrag (siehe unten) Jahreszahler bis zum 01.03. = 108 €/Jahr	9,00 €	Ermäßigter Beitrag (siehe unten) Jahreszahler bis zum 01.03. = 108 €/Jahr	9,00 €

Bei Zahlungsschwierigkeiten des Vereinsmitgliedes kann der Vorstand eine Ratenvereinbarung oder einen Beitragsnachlass gewähren, wenn vor Fälligkeit des Jahresbeitrages das Vereinsmitglied einen schriftlichen und begründeten Antrag beim Vorstand gestellt hat. Die vorstehenden Beiträge sind Jahresbeiträge.

2. Fälligkeit der Beiträge

2.1. Die Beiträge werden jeweils am 01. März eines Jahres fällig. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 01.03., ist der anteilige Jahresbeitrag (1/12 pro Mitgliedsmonat) sofort fällig.

2.2. Ab 01.01.2020 beträgt der ermäßigte Jahresbeitrag im Jugend- und Erwachsenen-bereich einheitlich: 108,00 € oder 9,00 € im Monat.

2.3 Der ermäßigte Jahresbeitrag gilt für:

- a) Vereinsmitglieder, die dauerhaft nicht mehr aktiv sind (BFV-Status: Passiv)
- b) dauerhaft verletzte Spieler(innen)
- c) dauerhaft im Ausland befindliche Spieler(innen)

Als dauerhaft gilt ein Zeitraum ab 3 Monaten.

3. Ausgleichsbeitrag

- 3.1. Als Ausgleichsbeitrag (§ 12 der Satzung) an den Verein wird im Erwachsenenbereich für jede versäumte Säuberungsaktion auf dem Sportplatzgelände Schildhornstraße, die vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher festgelegt wurde, ein pauschal zu zahlender Mannschaftsbeitrag fällig.
- 3.2. An jeder festgelegten Säuberungsaktion müssen mindestens drei Mitglieder aus einer Mannschaft teilnehmen. Für jedes nicht an einer Säuberungsaktion teilnehmende Mannschaftsmitglied wird ein pauschaler Ausgleichsbeitrag in Höhe von Euro 25,00 pro Säuberungsaktion erhoben. Die jeweilige Mannschaft haftet für den Ausgleichsbeitrag und benennt die teilnehmenden Mitglieder in eigener Verantwortung.
- 3.3. Die Jugendabteilung unterstützt in ausreichender Personenzahl die Säuberungsaktionen auf dem Sportplatzgelände Schildhornstraße, ohne einen Ausgleichsbeitrag entrichten zu müssen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung gilt mit der Beschlussfassung.

Änderungen der Beitragsordnung können mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen von der Generalversammlung beschlossen werden.

Finanzordnung zu § 18 der Satzung

§ 1 Instandsetzungsrücklage Vereinscasino

- a) Der Vorstand ist verpflichtet Rücklagen für zukünftige Instandsetzungsmaßnahmen im Vereinscasino „Sternstunde“ zu bilden (§ 58 Nr. 6 AO).
- b) Maßgebliche Bemessungsgrundlage für die Bildung dieser Rücklage ist nur der jährliche Überschuss aus dem Tätigkeitsbereich Vermögensverwaltung (Vereinscasino „Sternstunde“).
- c) Die Rücklage ist jährlich mit einem Drittel des Überschusses (siehe 1a) zu bilden und auf ein gesondertes festverzinsliches Vereins-Rücklagenkonto zu übertragen.
- d) Die Rücklage muss solange jährlich gebildet werden, bis mindestens ein Betrag von Euro 50.000,00 auf dem Vereins-Rücklagenkonto zur Verfügung steht.
- e) Können kleine sowie außergewöhnliche Instandsetzungsmaßnahmen für das Vereinscasino „Sternstunde“ nicht durch den laufenden jährlichen Gesamtüberschuss aller Vermögensverwaltungsbereiche des betreffenden Kalenderjahres bezahlt werden, so ist der Vorstand berechtigt, die gebildete Instandsetzungsrücklage ganz oder teilweise für Instandsetzungsmaßnahmen zu verwenden. In diesem Fall ist die Rücklage für zukünftige Instandsetzungsmaßnahmen solange mit 2/3 aus den Überschüssen der Vermögensverwaltung neu zu bilden, bis wieder mindestens Euro 50.000,00 Rücklagen auf dem Vereins-Rücklagenkonto zur Verfügung stehen.
- f) Führt der Abzug der Aufwendungen von den Einnahmen im Tätigkeitsbereich Vermögensverwaltung (Vereinscasino „Sternstunde“) in einem Jahr zu einem negativen Ergebnis, so muss für das Verlustjahr keine Instandsetzungsrücklage gebildet werden.
- g) Andere Vermögensverwaltungsbereiche (z.B. Zinserträge, evtl. Verpachtung von Werberechten etc.) müssen nicht in die Bemessungsgrundlage für die Instandsetzungsrücklage mit einbezogen werden.
- h) Es können zusätzliche freie Rücklagen (§ 58 Nr. 7a AO), andere zweckgebundene Rücklagen und Betriebsmittelrücklagen im gesetzlichen Rahmen gebildet werden.

§ 2 Vorstandstätigkeit

Jedes Vorstandsmitglied erhält für seine Mitarbeit im Vorstand eine monatliche pauschal zu zahlende Aufwandsentschädigung im Rahmen der gesetzlich geregelten Ehrenamtszuschale von 60 Euro pro Monat, max. 720 Euro im Kalenderjahr. Der Betrag kann auf Antrag des Vorstandes, ggf. auch für einzelne Vorstandsmitglieder, von der Generalversammlung erhöht werden.

§ 3 Kontroll- und Prüfungsrechte

Den Kassenprüfern (§ 23 Satzung) sowie dem Ehrenrat (§ 24 Satzung) sind vom Vorstand die Unterlagen zu den §§ 1-3 Finanzordnung jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr unaufgefordert und rechtzeitig vor jeder Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.

§ 4 Führung der Finanzgeschäfte

1. Die Kassengeschäfte werden unter der verantwortlichen Leitung des Schatzmeisters geführt. Abgesehen von kleineren Barzahlungen hat sich der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, woraus mindestens das Datum, der Empfänger und der Grund der Zahlung erkennbar sein müssen. Die steuerlichen Rechnungsvorschriften gemäß Umsatzsteuergesetz sind zu beachten.
3. Jede Ausgabe muss durch den Schatzmeister geprüft und zur Zahlung angewiesen werden.
4. Ausgabenbelege ab 300 Euro müssen vom Schatzmeister dem 1. Vorsitzenden zur Prüfung vorgelegt werden und sind von ihm bzw. im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter gegenzuzeichnen und erst dann zur Zahlung anzuweisen.
5. Über die Konten des Vereins verfügen die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB und zwar je zwei gemeinsam, darunter der/die 1. Vorsitzende/n oder 2. Vorsitzende (siehe § 17 Satzung).
6. Der Schatzmeister hat monatlich dem/den 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Geschäftsführer einen aktuellen Überblick über die Finanzlage des Vereins zu geben.
7. In den monatlichen Vorstandssitzungen werden u.a. Anschaffungen und personelle Angelegenheiten besprochen und entschieden. Dringlichkeitsanträge zwischen den Vorstandssitzungen sind in Ausnahmefällen möglich und auf einem vereinsinternen Formularvordruck beim 1. Vors. bzw. seinem Vertreter schriftlich anzumelden und zu begründen.
8. Bei Beträgen ab 500 Euro müssen mindestens zwei Angebote dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Dies gilt im Einzelfall nicht, wenn der Vorstand Jahresvereinbarungen (z.B. mit Sportgeschäft) abgeschlossen hat.
9. Beiträge oder andere Beträge dürfen nur von der Jugendleitung, vom Vorstand oder einer vom Vorstand beauftragter Person entgegengenommen werden.

§ 5 Sportmaterial

1. Einkauf und Bestellung von Sportmaterialien

Es dürfen nur Sportmaterialien bestellt und angeschafft werden, die vom Vorstand vorher schriftlich (im Regelfall durch einen Einkaufsberechtigungsschein für ein bestimmtes Sportgeschäft) genehmigt wurden.

2. Die Vereinsfarben gelbes/gelbblaues Trikot/ royal blaue Hose/ gelbe oder blaue Stutzen sind dabei immer zu beachten. Andere Farbkombinationen (z.B. bei

Ausweichtrikots, Trainings- und Freizeitanzügen) bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.

3. Bei Zuwiderhandlung haftet der Besteller/ Käufer persönlich. Sportmaterialien, die von Sponsoren mit Werbeaufdruck angeschafft werden sollen, sind vor der Bestellung bzw. Anschaffung vom Vorstand zu genehmigen (u.a. wegen der Haftung des Vereins für die Umsatzsteuer-Belastung in der gesetzlichen Höhe). Vor Übergabe der Sportmaterialien hat der Sponsor mit dem Vorstand eine Nutzungs- bzw. Übereignungsvereinbarung zu treffen.

4. Aufbewahrung von Sportmaterialien, Feststellung von Mängeln

Die vom Verein zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, für ihre Vollständigkeit ist zu sorgen (z.B. Bälle, Leibchen, Trikots und Trainingsmaterialien wie Hüttchen und Tore). Die Sportmaterialien sind bestimmungsgemäß in den entsprechenden Geräträumen bzw. Schränken der Sportanlage Kreuznacher Str. 29 nach Spiel- und Trainingsschluss einzulagern bzw. dem nachfolgenden Trainer zu übergeben. Mängel, egal welcher Art, sind unverzüglich der Jugendleitung oder einem anderen anwesenden Vorstandsmitglied mitzuteilen.

5. Die Rückgabe von Sportmaterialien

Das den Trainern/Übungsleitern und Spielern zur Verfügung gestellte Sportmaterial ist nach Beendigung der Tätigkeit im Verein oder nach dem Vereinsaustritt unverzüglich zurückzugeben. Den Empfang hat der Vorstand oder eine vom Vorstand beauftragte Person ordnungsgemäß zu quittieren.

§ 6 Mannschaftsreisen

1. Mannschaftsfahrten sind vor Reiseantritt beim Vorstand bzw. bei der Jugendleitung schriftlich anzumelden und sind genehmigungspflichtig.
2. Die Organisation einer Reise mit dem notwendigen Schriftwechsel (z.B. Gastverein/ Dienstleistern) kann nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes bzw. der Jugendleitung durch die zuständigen Mannschaftsverantwortlichen selbst vorgenommen werden. Die Bestellung der Unterkünfte und der Transportmittel werden vom Vorstand bzw. von der Jugendleitung nur genehmigt, wenn die Finanzierung der Reise abgesichert und nachgewiesen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung gilt mit der Beschlussfassung.

Änderungen der Finanzordnung können mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- und Neinstimmen von der Generalversammlung beschlossen werden.